



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0344

Wichtigste Ziele für die Tagung der COP19 des CITES in Panama

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2022 zu den strategischen Zielen der Europäischen Union für die 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 14. bis 25. November 2022 in Panama (2022/2681(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den „Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Sachstandsbericht über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen) des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) von 2019,
- unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2020 mit dem Titel „State of the World’s Forests 2020“ (Zustand der Wälder der Welt 2020), in dem die Schlüsselrolle der Wälder als Lebensraum für mehr als 80 % der weltweiten terrestrischen biologischen Vielfalt hervorgehoben wird, die zahllose Ökosystemleistungen bieten und vielen Gemeinschaften, einschließlich indigenen Völkern, eine Lebensgrundlage bieten,
- unter Hinweis auf die biologische Vielfalt der Meere und Küstengebiete,
- unter Hinweis auf die bevorstehende 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), die vom 14. bis 25. November 2022 in Panama stattfindet (COP19),
- unter Hinweis auf die Resolution 75/311 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 26. Juli 2021 zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels,
- unter Hinweis auf die CITES-Entschließung Conf. 12.10 (Rev. COP15) über die Registrierung von Einrichtungen, die Tierarten gemäß Anhang I zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft züchten,
- unter Hinweis auf die CITES-Beschlüsse 18.226 und 18.227 über den Handel mit asiatischen Elefanten (*Elephas maximus*),
- unter Hinweis auf die CITES-Beschlüsse 18.81-18.85 über Wildtierkriminalität im

Zusammenhang mit dem Internet,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dieser Strategie¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen², die darauf abzielt, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, und den Eckpfeiler der europäischen Naturschutzpolitik bildet,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) und die 15. Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 7. bis zum 19. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) stattfindet,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG – COM(2021)0851,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zu den wichtigsten Zielen für die Konferenz der Vertragsparteien des CITES in Panama vom 14. bis 25. November 2022 (O-000038/2022 – B9-0023/2022 und O-000039/2022 – B9-0024/2022),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der beispiellose weltweite Rückgang der biologischen Vielfalt, der sich derzeit mit einer Geschwindigkeit ereignet, die dem Zehn- bis mehrere Hundertfachen der natürlichen Rate des Artensterbens entspricht, eine unmittelbare Folge menschlichen Handelns ist und zur Folge hat, dass etwa eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind; in der Erwägung, dass es nach den vorliegenden Erkenntnissen noch nicht zu spät ist, die derzeitigen Entwicklungen beim Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren;
- B. in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt einen positiven Beitrag zur Gesundheit der menschlichen Bevölkerung leistet; in der Erwägung, dass bis zu 80 % der von Menschen verwendeten Arzneimittel natürlichen Ursprungs sind;
- C. in der Erwägung, dass die Meere, die 95 % der Biosphäre ausmachen, eine der bedeutendsten CO₂-Senken darstellen, da sie die das Klima regulieren und CO₂ aus der Atmosphäre absorbieren;
- D. in der Erwägung, dass es wichtig ist, die biologische Vielfalt der Meere und Küstengebiete zu schützen und die Bedrohungen, denen sie durch die unregulierte bzw. schlecht regulierte Nutzung der biologischen Meeresressourcen ausgesetzt ist, zu beseitigen; in der Erwägung, dass es auch wichtig ist, die biologische Vielfalt in Süßgewässern zu schützen, die stärker abnimmt als die in marinen und terrestrischen

¹ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

² ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Ökosystemen, wobei die Süßwasserpöpopulationen zwischen 1970 und 2014 um 83 % zurückgegangen sind;

- E. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der gehandelten Arten nicht durch das CITES geschützt ist; in der Erwägung, dass der internationale Handel mit solchen Arten nach wie vor nicht reguliert ist, was in erheblichem Maß dazu beiträgt, dass Wildpöpopulationen vom Aussterben bedroht sind;
- F. in der Erwägung, dass das CITES mit 184 Vertragsparteien, zu denen auch die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten zählen, das größte weltweite Artenschutzübereinkommen ist; in der Erwägung, dass im CITES anerkannt wird, dass die wildwachsenden Pflanzen und frei lebenden Tiere in ihren vielen einzigartigen und vielfältigen Formen einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, die es für künftige Generationen zu schützen gilt;
- G. in der Erwägung, dass mit dem CITES sichergestellt werden soll, dass der internationale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen keine Bedrohung für das Überleben der Arten in freier Natur darstellt;
- H. in der Erwägung, dass sowohl der illegale als auch der legale Handel mit und die Nutzung von Wildtieren sowie die Zerstörung natürlicher Lebensräume erheblich zum Rückgang der biologischen Vielfalt beitragen, die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels untergraben und sowohl Ursache als auch Folge von Korruption sind;
- I. in der Erwägung, dass Anhang I des CITES alle von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können, enthält; in der Erwägung, dass Anhang II alle Arten umfasst, die vom Aussterben bedroht sein könnten, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht strengen Vorschriften unterworfen wird, die eine Nutzung verhindern, die mit deren Überleben unvereinbar ist, und der Handel mit diesen Arten nicht wirksam kontrolliert wird;
- J. in der Erwägung, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten den Kontakt zwischen Mensch und Tier verstärkt und ein potenziell hohes Risiko birgt, dass Zoonosen entstehen und sich ausbreiten; in der Erwägung, dass 70 % aller neu auftretenden Infektionskrankheiten beim Menschen zoonotisch sind und der Handel mit wildlebenden Tieren damit eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren und Menschen darstellt; in der Erwägung, dass es notwendig ist, den Fleischhandel und den Handel mit lebenden Tieren stärker und umfassender zu kontrollieren; in der Erwägung, dass Sachverständige raten, Zoonoserisiken zu minimieren, indem Lebendtiermärkte abgeschafft und eine „Positivliste“ derjenigen Tierarten, die grenzüberschreitend transportiert werden dürfen, erstellt wird, wobei Zoonoserisiken und andere Aspekte wie Tierschutz, Erhaltungszustand und Populationsentwicklung zu berücksichtigen sind;

- K. in der Erwägung, dass die Kosten globaler Strategien zur Verhinderung von Pandemien durch die Eindämmung des illegalen Wildtierhandels, die Vermeidung von Landnutzungsänderungen und eine verstärkte Überwachung auf 22 bis 31 Milliarden USD geschätzt werden¹, was nur einem Bruchteil der Kosten einer Pandemie entspricht;
- L. in der Erwägung, dass 19 Mitgliedstaaten das Positionspapier der zyprischen Regierung zu einem neuen EU-Rechtsrahmen für eine EU-weite Positivliste der als Heimtiere zugelassenen Tiere unterstützen, das auf der Sitzung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 24. Mai 2022 vorgelegt wurde;
- M. in der Erwägung, dass die EU ein wichtiger Knotenpunkt, Transitpunkt und Bestimmungsort für legal und illegal beschaffte lebende oder tote Exemplare wildlebender Tiere und Pflanzen, ihre Körperteile oder Erzeugnisse aus ihnen ist; in der Erwägung, dass die gemeldeten Einfuhren von durch das CITES geschützten wildlebenden Arten in die EU im Jahr 2019 insgesamt 36 % der Gesamtmenge der Einfuhren ausmachten;
- N. in der Erwägung, dass die EU zwischen 2014 und 2018 die zweitmeisten Jagdtrophäen von im CITES aufgeführten wildlebenden Arten eingeführt hat, was nur von den Vereinigten Staaten übertroffen wurde; in der Erwägung, dass immer mehr europäische Länder Maßnahmen ergreifen oder erwägen, um die Einfuhr von Jagdtrophäen zu verbieten;
- O. in der Erwägung, dass mit dem internationalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen jährlich Milliarden von Euro umgesetzt werden und Millionen dieser Pflanzen und Tiere betroffen sind; in der Erwägung, dass sich der illegale Artenhandel zum viertgrößten Schwarzmarkt nach dem Drogenhandel, dem Menschenhandel und dem Waffenhandel entwickelt hat; in der Erwägung, dass Straftaten im Bereich des illegalen Artenhandels oft nicht streng genug bestraft werden, um als Abschreckung zu wirken, und dass Drahtzieher auf mittlerer und hoher Ebene nur selten verfolgt werden;
- P. in der Erwägung, dass das Internet beim illegalen Artenhandel eine äußerst wichtige Rolle spielt;
- Q. in der Erwägung, dass verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz und der effektiven Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entscheidungsfindung von wesentlicher Bedeutung sind;
- R. in der Erwägung, dass der EU eine wichtige Rolle bei der Etablierung einer konstruktiven Zusammenarbeit und eines Austauschs zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Aufnahme- und Rettungseinrichtungen zukommt, um langfristige und artgerechte Lösungen für beschlagnahmte Wildtiere zu gewährleisten;

¹ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, „The State of the World’s Forests 2022 – Forest pathways for green recovery and building inclusive, resilient and sustainable economies“ (Zustand der Wälder der Welt 2022 – Lösungen für Wälder für eine grüne Erholung und Aufbau integrativer, widerstandsfähiger und nachhaltiger Volkswirtschaften), Rom, 2022.

- S. in der Erwägung, dass traditionelle Arzneimittel zu den wichtigsten von den Mitgliedstaaten im Rahmen des CITES gemeldeten beschlagnahmten Waren gehören; in der Erwägung, dass die Verwendung von Wildtieren bei der Herstellung traditioneller Arzneimittel die biologische Vielfalt schädigt, insbesondere wenn es um Arten geht, die auf der Roten Liste gefährdeter Arten verzeichnet sind; in der Erwägung, dass die Nachfrage nach traditionellen Arzneimitteln, in denen Inhaltsstoffe tierischen Ursprungs enthalten sind, zu einem verstärkten illegalen Handel mit Wildtieren führt;
- T. in der Erwägung, dass die pelagischen Haipopulationen seit 1970 um 71 % zurückgegangen sind und dass mehr als 50 % der Haiarten vom Aussterben bedroht oder gering gefährdet sind¹, und die Haifischjagd zum Zweck des Handels mit Haifischteilen eine der Hauptursachen für diesen Rückgang ist; in der Erwägung, dass 20 % der Riffhai-Populationen als funktionell ausgestorben gelten; in der Erwägung, dass im Jahr 2020 mehr als 45 % aller Haifischflossenprodukte, die in die drei großen Handelszentren Hongkong, Singapur und Taiwan eingeführt wurden, aus den EU-Mitgliedstaaten stammten;
- U. in der Erwägung, dass die Weltnaturschutzunion (IUCN) im Jahr 2021 das Bedrohungsniveau für den Afrikanischen Elefanten (*Loxodonta africana*) von „gefährdet“ auf „stark gefährdet“ heraufstufte, nachdem dessen Population in ganz Afrika innerhalb von drei Generationen um 60 % geschrumpft war, und den Afrikanischen Waldelefanten (*Loxodonta cyclotis*) explizit als „vom Aussterben bedroht“ einstuft, nachdem dessen Population im gleichen Zeitraum in ganz Afrika um mehr als 86 % zurückgegangen war²;
- V. in der Erwägung, dass die Wilderei zum Zweck des Elfenbeinhandels die Hauptursache für den Populationsrückgang bei Afrikanischen Elefanten ist; in der Erwägung, dass der illegale Elfenbeinhandel die wirtschaftliche Entwicklung schädigt, organisierte Kriminalität fördert, Korruption Vorschub leistet und Konflikte schürt; in der Erwägung, dass der illegale Elfenbeinhandel nach der Legalisierung des Verkaufs von Elfenbein erheblich zugenommen hat;
- W. in der Erwägung, dass der Handel mit wildlebenden Tigern verboten ist; in der Erwägung, dass die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Pflanzen und Tieren allerdings nicht den Handel mit in Gefangenschaft aufgezogenen Tigern und deren Körperteilen verhindern, obwohl sich der CITES-Beschluss 14.69 über in Gefangenschaft oder Zuchtbetrieben gezüchtete Exemplare gegen die kommerzielle Aufzucht und den Handel mit Tigern mit dem Ziel der Verwertung ihrer Körperteile ausspricht; in der Erwägung, dass es nach wie vor Mitgliedstaaten gibt, die lebende Tiger und Körperteile von Tigern importieren und exportieren, die im Rahmen des CITES-Handelskodex registriert sind;

¹ Internationaler Tierschutzfonds: „Supply and demand: the EU’s role in the global shark trade 2022“ (Angebot und Nachfrage: Bedeutung der EU im globalen Haifischhandel 2022).

² IUCN: „African elephant species now Endangered and Critically Endangered – IUCN Red List“ (Afrikanische Elefantenarten nun stark gefährdet und vom Aussterben bedroht – Rote Liste der IUCN), 25. März 2021.

Einleitung

1. hebt hervor, dass für den Schutz wildlebender Arten eindeutig ein stärker auf Vorsorge ausgerichteter Ansatz erforderlich ist, da einzelne Tiere, Arten sowie die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt durch den Artenhandel dauerhaft bedroht sind;
2. fordert verstärkte Synergien zwischen dem CITES, dem CBD, dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS-Übereinkommen) und anderen Verträgen und Abkommen über die biologische Vielfalt, um den internationalen Verpflichtungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt wirksam nachzukommen;
3. ist besorgt darüber, dass der Markt für exotische Haustiere und das Spektrum an betroffenen Arten sowohl innerhalb der EU als auch weltweit weiter wachsen;
4. betont, dass der Umweltfußabdruck der Produktion und des Verbrauchs in der EU dringend reduziert werden sollte, um innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu bleiben;
5. betont, dass die Ökosystemleistungen und -ressourcen, die Wälder bieten, für die Menschen auf der ganzen Welt von entscheidender Bedeutung sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der COP19 auf die Annahme einer CITES-Entschießung zu Wäldern zu drängen, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des CITES gelisteten Baumarten ordnungsgemäß geschützt werden und dass jedweder Handel mit diesen Arten nur auf legale, nachhaltige und rückverfolgbare Weise erfolgt;
6. betont, dass die Einbeziehung von Frauen in den Artenschutz eine Win-win-Situation für die Gleichstellung der Geschlechter und die ökologische Nachhaltigkeit ist und gezieltere und wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels ermöglicht; fordert die Kommission auf, mit dem CITES-Sekretariat zusammenzuarbeiten, um das Gender Mainstreaming in das CITES zu integrieren und geschlechtersensitive Initiativen zur Beeinflussung und Bekämpfung krimineller Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Wildtieren und deren Erhaltung zu unterstützen; ist der Ansicht, dass bei der Durchsetzung des CITES und der damit zusammenhängenden Entscheidungsfindung und Umsetzung die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden sollte, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich für einen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des CITES einzusetzen, der durch eine Entschließung eingeführt werden könnte;

Umsetzung, Einhaltung und Durchsetzung

7. hebt hervor, dass in dem globalen Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) über die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen eine Reihe von Schwachstellen im CITES aufgezeigt werden, etwa in Bezug auf die Einhaltung, die Durchsetzung, die Notwendigkeit wissenschaftlich fundierter Quoten, die Finanzierung, die Bekämpfung von Korruption und die Verringerung der Nachfrage; betont, dass diese Schwachstellen im Sinne einer besseren Umsetzung des Übereinkommens beseitigt werden sollten, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich eingehend mit diesen Fragen zu befassen;
8. bedauert, dass Verbote und Einschränkungen des Handels mit geschützten Arten

unzureichend durchgesetzt werden, da die Vertragsparteien zu wenig Kapazitäten und Mittel bereitstellen; fordert alle Vertragsparteien auf, das Übereinkommen besser durchzusetzen;

9. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die CITES-Vertragsparteien nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die Bestimmungen des Übereinkommens nicht wirksam umsetzen, einschließlich die Vorschrift, Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Gutachten zu erteilen, aus denen hervorgeht, dass derartige Einfuhren oder Ausfuhren dem Überleben der Art nicht abträglich sind (Feststellung der Nichtabträglichkeit);
10. fordert die konsequente und unparteiische Anwendung der im CITES vorgesehenen Instrumente und der in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich des Programms zur Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften; fordert die EU und alle Vertragsparteien auf, Maßnahmen auszuarbeiten, um eine angemessene und rechtzeitige Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und die Verabschiedung wirksamer nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens angenommenen Beschlüsse und Entschlüsse; fordert, dass die Vertragsparteien besser zusammenarbeiten und bewährte Verfahren untereinander austauschen;
11. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten ferner auf, strenge Maßnahmen, einschließlich abschreckender Sanktionen, zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass eine Vertragspartei die Wirksamkeit des Übereinkommens untergräbt und der illegalen oder nicht nachhaltigen Ausbeutung und dem Handel nicht wirksam Einhalt gebietet, und als letztes Mittel den Handel mit der säumigen Partei auszusetzen;
12. fordert alle Vertragsparteien auf, für den Schutz von Hinweisgebern, Journalisten, Wildhütern und Umwelt- und Menschenrechtsverteidigern zu sorgen, die eine wesentliche Rolle beim Schutz der Umwelt und bei der Unterbindung des illegalen Handels mit Wildtieren spielen;
13. beharrt darauf, dass grenzüberschreitende Artenschutzkriminalität von allen Vertragsparteien als schwere organisierte Kriminalität eingestuft werden sollte und dass sich dies in der Zuweisung von Ressourcen niederschlagen und die aktive Einbeziehung spezialisierter Polizei- und Zollermittlungsbehörden umfassen haben sollte;
14. unterstreicht die Schlüsselrolle von Polizei und Zoll und fordert alle EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf nationaler Ebene auf Artenschutzkriminalität spezialisierte Einheiten einzurichten, deren Mandat das gesamte Staatsgebiet abdeckt und sich nicht nur auf bestimmte Gebiete oder sonstige Gebietseinheiten beschränkt; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Spezialeinheiten zu beauftragen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen; betont, dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Fragen des illegalen Artenhandels durch die EU-Durchsetzungsgruppe, in der Strafverfolgungsbeamte aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Europol), Eurojust, Interpol, die Weltzollorganisation und das CITES-Sekretariat vertreten sind, weiter überarbeitet und verstärkt werden könnte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich des Handels mit wildlebenden Tieren und

Pflanzen zu verstärken;

15. betont, dass eine Datenbank von Biologie- und/oder Ökologieexperten erforderlich ist, um Arten zu identifizieren und Artenschutzkriminalität wie Wilderei, illegalen Handel und illegale Ausbeutung zu verfolgen und um den Strafverfolgungsbehörden auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene ein besseres Verständnis des Phänomens zu vermitteln;
16. betont den Nutzen einer Datenbank mit Management-Informationssystemen für die Strafverfolgung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Artenhandels; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine EU-weite Datenbank über Gerichtsverfahren zu Umweltverbrechen, einschließlich Artenschutzkriminalität, und über die von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Umweltkriminalität einzurichten; ist der Ansicht, dass eine solche Datenbank die zentrale Erhebung von Daten ermöglichen und den Grad der Digitalisierung und des Wissens erhöhen sollte; stellt fest, dass die Überprüfung historischer Fälle für die einschlägigen Behörden, Agenturen und Organisationen nützlich sein kann;
17. weist erneut auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ hin, in der die Kommission aufgefordert wird, den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern, einschließlich des Transfers von Wissen, des Austauschs von Technologien und der Ausbildung von Fähigkeiten für die begünstigten Länder, um das CITES und andere Übereinkommen und Vereinbarungen, die für den Schutz der biologischen Vielfalt wesentlich sind, im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und der Initiative für Handelshilfe der Welthandelsorganisation umzusetzen; beharrt darauf, dass die Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Erhaltung ihrer heimischen biologischen Vielfalt, einschließlich des interparlamentarischen Dialogs, gestärkt und die Entwicklungsländer bei deren Umsetzung dieser Programme unterstützt werden müssen;
18. bedauert, dass die EU den CITES-Empfehlungen aus der Entschließung Conf. 12.10 (Rev. COP15) über die Registrierung von Einrichtungen, die Tierarten gemäß Anhang I zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft züchten, nicht nachkommt; äußert die Befürchtung, dass dies Schlupflöcher schafft und den illegalen Handel erleichtert; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Entschließung uneingeschränkt umzusetzen, alle einschlägigen Zuchteinrichtungen für diese Arten zu registrieren, sowohl der Kommission als auch dem CITES-Sekretariat vollständige und genaue Registrierungsanträge zu übermitteln sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen jegliche Bestrebungen zur Schwächung des Systems zur Registrierung von Einrichtungen für die Aufzucht in Gefangenschaft von Tierarten gemäß Anhang I vorzugehen;

19. fördert und unterstützt die Anwendung moderner und innovativer Methoden zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von in der CITES-Liste aufgeführten Arten oder daraus hergestellten Produkten, um die Unterscheidung zwischen in Gefangenschaft gezüchteten und in freier Wildbahn gefangenen Tieren und aus ihnen gewonnenen Produkten zu ermöglichen;

Beschlussfassung, Transparenz und Berichterstattung

20. begrüßt die Jahresberichte über den illegalen Handel als einen wichtigen Schritt zur Entwicklung eines besseren Verständnisses des illegalen Artenhandels und fordert die EU und alle Vertragsparteien auf, diese Berichte rechtzeitig vorzulegen; hebt hervor, dass diese Berichte Informationen über die erteilten Genehmigungen und Bescheinigungen, die Mengen und Arten von Exemplaren und die Namen der Arten gemäß den Anhängen I, II und III enthalten sollten;
21. fordert alle Vertragsparteien und die EU nachdrücklich auf, für Transparenz bei den nicht sensiblen Tätigkeiten und Abläufen des CITES-Sekretariats zu sorgen, indem unter anderem die jährlichen Berichte über den illegalen Handel öffentlich zugänglich gemacht werden und dafür gesorgt wird, dass die Daten rechtzeitig in die CITES-Handelsdatenbank hochgeladen werden, einschließlich Informationen über die Inauftraggabe von Berichten, die Ausgestaltung von Zuständigkeitsbereichen und die Auswahl von Beratern; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Diskrepanzen bei den Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen so gering wie möglich gehalten werden;
22. ist der Auffassung, dass mehr Transparenz im kommerziellen Handel mit Arten gemäß Anhang I, einschließlich in Gefangenschaft gezüchteter Tiere, der Schlüssel zur Bekämpfung von Korruption und illegalem Handel, Schmuggel von Exemplaren und der damit verbundenen Geldwäsche ist;
23. fordert bessere Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Anhang I, auch über in Gefangenschaft gezüchtete und gehaltene Exemplare, und die Entwicklung von Risikoindikatoren in Bezug auf Umwelt-, Sicherheits- und Haltungspraktiken, z. B. genauere Angaben darüber, wie Aufzeichnungen geführt, Daten verwaltet und Berichte erstellt werden, wie das Bestands-/Inventarsystem betrieben und wie es in Bezug auf Transport, Lagerung und Entsorgung geprüft und gesichert wird;
24. bekräftigt seine Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich an die Spitze der Bemühungen um die Beendigung des kommerziellen Handels mit gefährdeten Arten und ihren Körperteilen zu stellen, und fordert ein vollständiges und sofortiges Verbot des kommerziellen Handels, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr von Elfenbein innerhalb der EU und in Bestimmungsländer außerhalb der EU, einschließlich des Elfenbeins aus der Zeit vor dem Übereinkommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass begrenzte Ausnahmen für die Ein- und Ausfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken und für Musikinstrumente, die vor 1975 rechtmäßig erworben wurden, sowie für den Handel mit Artefakten und Antiquitäten, die vor 1947 hergestellt wurden, möglich bleiben sollten, sofern sie von einem gültigen Zertifikat begleitet werden; fordert ähnliche Beschränkungen für andere gefährdete Arten wie Tiger und Nashörner; fordert die unverzügliche Umsetzung eines solchen Verbots;

25. begrüßt die Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission¹ und den überarbeiteten Leitfaden zur EU-Regelung für den Elfenbeinhandel und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Umsetzung der überarbeiteten Verordnung durch die Mitgliedstaaten konsequent zu überwachen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Regelungen in verbindliche Rechtsvorschriften zu überführen und etwaige noch vorhandene Lücken zu schließen;

Finanzierung

26. stellt mit Besorgnis fest, dass für viele Beschlüsse der COP18 eine Finanzierung nach wie vor aussteht; fordert alle Vertragsparteien auf, eine ausreichende Finanzierung für die ordnungsgemäße Umsetzung des gesamten Übereinkommens, auch seiner Durchsetzung, bereitzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre finanzielle sowie jede andere Art der Unterstützung für die Umsetzung von CITES-Beschlüssen aufzustocken;
27. betont, dass die Umsetzung vieler der CITES-Beschlüsse von der Verfügbarkeit externer Finanzmittel abhängig ist; fordert die EU und alle Vertragsparteien des Übereinkommens auf, Mechanismen zu prüfen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die externe Finanzierung von CITES-Beschlüssen mit den Prioritäten ihrer Arbeitsprogramme in Einklang steht und dass die von der EU den Empfängerländern gewährte Entwicklungshilfe nicht die Lebensfähigkeit wildlebender Arten, die biologische Vielfalt, natürliche Lebensräume, Ökosysteme und die von ihnen erbrachten Leistungen gefährdet;
28. äußert seine Besorgnis über die zunehmende Arbeitsbelastung des CITES-Sekretariats, der Konferenzen der Vertragsparteien und der Ausschüsse im Verhältnis zu den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen; fordert die Kommission auf, bei der Lösung dieses Problems eine Führungsrolle zu übernehmen; fordert unter anderem alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die konsequente Umsetzung von Entwürfen von Beschlüssen und Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des CITES zu unterstützen;

Strategische Vision 2021-2030 des CITES

29. begrüßt die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen CITES und den Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem CBD und den Ergebnissen des IPBES;
30. ist der Ansicht, dass die Überprüfung der strategischen Vision des CITES auf der COP19 mit Blick auf den Globalen Rahmen für biologische Vielfalt (GBF) des CBD, der in diesem Jahr angenommen werden soll, behandelt werden sollte, um sicherzustellen, dass das CITES zur Umsetzung des GBF beiträgt;

¹ Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

31. fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, das Ziel eines ausschließlich legalen und ökologisch nachhaltigen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bis 2025 zu erreichen; betont, dass das Ziel darin bestehen sollte, den illegalen Handel mit den in der CITES-Liste aufgeführten Wildtierarten, einschließlich der in Gefangenschaft gezüchteten Arten, zu unterbinden und nicht nur zu reduzieren;
32. betont, dass die von den CITES-Gremien gefassten Beschlüsse auf wissenschaftlichen Kriterien zur Erhaltung der Arten, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und auf dem Vorsorgeprinzip beruhen sollten;
33. bedauert, dass die äußerst wichtige Frage des Tierschutzes in der Erklärung zur Vision des CITES keine Erwähnung findet, und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle weiteren Vertragsparteien auf, dieses Versäumnis nachzuholen;

Stärkung der Rolle der EU bei der weltweiten Bekämpfung des illegalen Artenhandels

34. bedauert die Lücken bei der Umsetzung der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, da diese nicht alle kritischen Arten abdecken und nicht den gleichen Schutz für in Gefangenschaft gezüchtete Tiere bieten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die bestehenden Rechtsvorschriften zur Regelung des Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu überprüfen und zu erweitern, um sicherzustellen, dass die Einfuhr, die Umladung, die Ausfuhr, der Erwerb, der Verkauf und die Beförderung wildlebender Tiere und Pflanzen, die unter Verletzung der Rechtsvorschriften des Herkunfts- oder Transitlandes gefangen, besessen, befördert oder verkauft werden, verboten ist;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, bei den Bemühungen um die Beendigung des kommerziellen Handels mit gefährdeten Arten und deren Teilen eine führende Rolle einzunehmen; betont, dass es zu diesem Zweck wichtig ist, Ziele im Zusammenhang mit dem Instrument zur räumlichen Überwachung und Berichterstattung (spatial monitoring and reporting tool – SMART) auszuarbeiten;
36. betont, dass die Aspekte illegaler Artenhandel und nachhaltige Konsumpraktiken systematisch in die EU-Handelspolitik einbezogen werden sollten; fordert den Rat erneut auf, das CBD als wesentliches Element von Freihandelsabkommen zu betrachten, sofern verbindliche Mechanismen zur Überprüfung der nationalen Ziele vereinbart werden¹; fordert den Rat auf, auch das CITES und das Übereinkommen von Paris zu wesentlichen Elementen von Freihandelsabkommen zu machen und nachdrücklich zu fordern, dass diese Übereinkünfte wirksam umgesetzt werden; hebt hervor, dass die anstehende Reform der Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem² für die wirksame Umsetzung der unter die Verordnung fallenden multilateralen Klima- und Umweltübereinkommen, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wichtig ist;

¹ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

² Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

37. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Datenbank des europäischen TRACES-Systems (integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) anzupassen, um genaue Informationen über Art, Menge und Herkunft aller im Handel befindlichen Meereszierfische zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen und so diesen derzeit unregulierten und oft nicht nachhaltigen Handel zu überwachen, für den die EU ein wichtiger Einfuhrmarkt ist;
38. bekräftigt seine Forderung an die EU-Mitgliedstaaten, eine wissenschaftlich fundierte EU-weite Positivliste von Tieren zu erstellen, die unter angemessenen Tierschutzbedingungen als Heimtiere gehalten werden dürfen, ohne dass die Populationen in freier Wildbahn und die biologische Vielfalt in Europa Schaden nehmen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Studie der Kommission zur Erleichterung der Verabschiedung dieser Liste, die sich u. a. auf die bestehenden Erfahrungen der Mitgliedstaaten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse stützen sollte;
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer in der EU-Biodiversitätsstrategie dargelegten Verpflichtungen unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Jagdtrophäen von im CITES aufgeführten Arten zu verbieten.
40. begrüßt die Bemühungen der EU, Entwicklungshilfe für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels in Entwicklungsländern zu leisten; fordert die Kommission auf, die Bemühungen der Partnerländer zu unterstützen, die Quellen für Wildtiere und Wildtiererzeugnisse, Transitstellen und/oder Zielorte für Verkäufer und Käufer sind, um tragfähige wirtschaftliche Alternativen für den Lebensunterhalt und die Nachhaltigkeit der lokalen Gemeinschaften zu entwickeln;

EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels

41. begrüßt die Überarbeitung und Fortführung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels; fordert die Kommission auf, unverzüglich einen entsprechenden ambitionierten EU-Aktionsplan zu veröffentlichen;
42. betont jedoch, dass der Erfolg des künftigen Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels in hohem Maße von der Zuweisung entsprechender Mittel abhängen wird; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, spezifische Haushaltsmittel für seine Umsetzung bereitzustellen;
43. ist der Auffassung, dass der Aktionsplan keine ausreichenden Impulse gegeben hat, um die Rolle der Unionsbürgerinnen und -bürger bei der Förderung der Nachfrage nach illegalen Wildtierprodukten sowohl im eigenen Land als auch in den Nachbarländern der EU anzugehen, und ist der Ansicht, dass der EU-Aktionsplan gestärkt werden sollte; fordert die Kommission auf, evidenzbasierte Initiativen zur Verringerung der Nachfrage in den wichtigsten Verbraucherländern, auch in der EU, durchzuführen;
44. betont, dass der Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden sollte, einschließlich der Unterstützung von Nicht-EU-Ländern sowie von Rettungszentren und Schutzgebieten für wildlebende Tiere;

45. ist der Ansicht, dass der neue EU-Aktionsplan den Weg für eine bessere Rechtsdurchsetzung und Inspektionstätigkeit der zuständigen Behörden in der gesamten Union sowie für eine verbesserte Datenerfassung und einen besseren Datenzugang ebnen sollte, was eine bessere Bewertung von Entwicklungen und Analyse von Risiken ermöglichen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des Aktionsplans bereitzustellen und in den Aufbau von Kapazitäten und Weiterbildungsmaßnahmen für die Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu investieren; unterstreicht, dass die Weitergabe und Vertiefung der Kenntnisse der zuständigen Beamten und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit fester Bestandteil des künftigen Plans sein müssen;
46. fordert die Kommission ferner auf, im Rahmen des Aktionsplans konkrete und umsetzbare Ziele und Maßnahmen zu erarbeiten und einen klaren Überwachungs- und Bewertungsmechanismus zu entwickeln;
47. hält es für entscheidend, dass der Aktionsplan in vollem Einklang mit der Biodiversitätsstrategie für 2030 steht und Synergien mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und dem globalen Rahmen für die biologische Vielfalt nach 2020 gewährleistet; ist der festen Überzeugung, dass der Aktionsplan insbesondere prioritäre Arten ermitteln und sich auf diese konzentrieren sowie das Problem der in der EU illegal gehandelten, auf nationaler Ebene geschützten Arten angehen sollte;
48. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im überarbeiteten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels sowohl gegen den Online- als auch den Offline-Handel vorzugehen und dafür zu sorgen, dass der Artenschutzkriminalität im Cyberbereich dieselbe Priorität eingeräumt wird wie anderen Formen der Cyberkriminalität, die eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft, Sicherheit und Bildung darstellen, u. a. durch Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Sektoren; fordert die Kommission auf, unverzüglich zu prüfen, inwiefern das Gesetz über digitale Dienste¹ als Instrument zur Bekämpfung des illegalen Online-Handels mit Tieren und Pflanzen herangezogen werden könnte;
49. stellt fest, dass Beweise dafür vorliegen, dass der legale Handel mit Wildtieren als Deckmantel für illegale Geschäftstätigkeiten dient, umfangreiche Möglichkeiten zur Geldwäsche bietet und darüber hinaus die Strafverfolgung erschwert; fordert die EU auf, bei der Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels sowohl den legalen als auch den illegalen Handel mit Wildtieren unter die Lupe zu nehmen;
50. betont, dass der Aktionsplan einen umfassenden Ansatz vom Herkunftsort bis zum Endabnehmer verfolgen sollte;

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825).

51. hält es für wichtig, dass der Aktionsplan bei der Bekämpfung des illegalen Artenhandels den privaten Sektor mit einbezieht und in die Pflicht nimmt und dass ausreichend öffentliche und private Investitionen in die Forschung fließen, um das Wissen über den Artenhandel zu erweitern;
52. betont, dass der überarbeitete Aktionsplan die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter einbeziehen, die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft anerkennen, Konsultationen der Interessenträger einschließen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen sollte;

Organisierte Kriminalität, Cybersicherheit und beschlagnahmte Tiere

53. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, über ihre jeweils zuständigen Stellen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung mit verschiedenen einschlägigen internationalen Behörden und Einrichtungen aufzubauen, um gegen am illegalen Artenhandel beteiligte kriminelle Organisationen vorzugehen;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich für die Ausarbeitung und Annahme eines ehrgeizigen und wirksamen Protokolls über Umweltkriminalität im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen, wie in der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025¹ erwähnt, das eine Bestimmung enthalten würde, die die Vertragsparteien verpflichtet, die Einfuhr von und den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die illegal aus ihrem Herkunftsland entnommen wurden, unter Strafe zu stellen;
55. begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, in deren Zuge die meisten Formen von Umweltkriminalität aufgenommen werden sollen, so dass sie mit harmonisierten, abschreckenden, wirksamen und verhältnismäßigen Sanktionen oder Strafen geahndet werden können;
56. fordert die Kommission auf, für eine koordinierte Umsetzung bzw. Durchführung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und des überarbeiteten EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels zu sorgen und dabei die in den verschiedenen Rahmenwerken bereitgestellten Instrumente so wirksam wie möglich zu nutzen;
57. fordert die Aufnahme der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und der Lärmbelästigung unter Wasser in die Liste der Straftaten in der überarbeiteten Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt;
58. bedauert, dass der Vorschlag keine Erwägungen zum Tierschutz enthält; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Tierquälerei als erschwerender Umstand angesehen wird, der verschärfte Strafen im Rahmen der überarbeiteten Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ermöglicht;
59. fordert die Kommission nachdrücklich auf, spezielle EU-Leitlinien zur Bekämpfung der

¹ Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 (COM(2021)0170).

Cyberkriminalität im Zusammenhang mit dem Artenhandel zu erlassen, für entsprechende harmonisierte Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren zu sorgen;

60. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die CITES-Beschlüsse 18.81-18.85 bezüglich Artenschutzkriminalität im Zusammenhang mit dem Internet wirksam und vollständig umzusetzen und dabei die von Interpol erstellten Leitlinien mit dem Titel „Wildlife Crime Linked to the Internet - Practical Guidelines for Law Enforcement Practitioners“ (Artenschutzkriminalität im Zusammenhang mit dem Internet – praktische Leitlinien für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden), die zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des CITES-Beschlusses 17.93 entwickelt wurden, in vollem Umfang zu nutzen;
61. fordert die EU nachdrücklich auf, Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die darauf abzielen, die Kapazitäten an Rettungs- und Pflegeeinrichtungen für geschützte Arten zu erhöhen, indem die erforderlichen Ressourcen, Finanzmittel und Schulungen bereitgestellt werden und insbesondere ein Netzwerk kompetenter und anerkannter Rettungs- und Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet wird und nationale Aktionspläne für das Management beschlagnahmter lebender Tiere aufgestellt werden;
62. stellt fest, dass fehlende Kapazitäten bei den Rettungs- und Aufnahmeeinrichtungen für Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Umständen dazu beitragen, dass dort die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Artenhandel nicht durchgesetzt werden, was zu Praktiken führen kann, die nicht geeignet sind, Artenschutzkriminalität zu verhindern; ist der Ansicht, dass die überarbeitete Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt beispielsweise Vorschriften für die Verwaltung der beschlagnahmten Gewinne, einschließlich einer angemessenen Pflege der beschlagnahmten lebenden Tiere, enthalten könnte;
63. betont, wie wichtig es ist systematisch Finanzermittlungen und Verfahren für den Einzug von Vermögenswerten durchzuführen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, disruptive illegale Finanzströme zu kappen und die Erträge aus Artenschutzkriminalität zu beschlagnahmen;
64. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine einheitliche und transparente Berichterstattung über alle beschlagnahmten bzw. konfiszierten lebenden Tiere an CITES, Europol und die Herkunftsländer einzuführen und zu fördern;

Konzept „Eine Gesundheit“ und Bedeutung des CITES bei der Reduzierung des Risikos für das künftige Auftreten von Zoonosen in Verbindung mit dem internationalen Artenhandel

65. weist darauf hin, dass dem IPBES zufolge 70 % der neu auftretenden Krankheiten und Pandemien tierischen Ursprungs sind; bringt – nicht zuletzt angesichts der aktuellen COVID-19-Pandemie – seine tiefe Besorgnis über das immer häufigere Auftreten und die Ausbreitung von Zoonosen, die von Tieren auf den Menschen übertragen werden (Anthropozoonosen), zum Ausdruck, was durch Klimawandel, Umweltzerstörung, Landnutzungsänderungen, Abholzung von Wäldern, Zerstörung von biologischer Vielfalt und natürlichen Lebensräumen und entsprechenden Druck, illegalen Handel mit Wildtieren sowie nicht nachhaltige Nahrungsmittelproduktions- und -konsummuster noch verschärft wird; betont, dass das Wissen über die Zusammenhänge zwischen dem Auftreten von Krankheiten einerseits und dem legalen und illegalen Handel mit

Wildtieren, der Erhaltung und der Zerstörung von Ökosystemen andererseits verbessert werden muss;

66. weist darauf hin, dass die Gefahr von Pandemien erheblich verringert werden kann, wenn menschliche Aktivitäten, die dem Verlust an biologischer Vielfalt Vorschub leisten, reduziert werden, und dass die geschätzten Kosten einer Senkung des Pandemierisikos hundertmal geringer ausfallen als die Kosten für die Bewältigung einer Pandemie; betont, dass es von größter Bedeutung ist, die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu schützen und wiederherzustellen, um weitere Pandemien tierischen Ursprungs zu verhindern; fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu intensivieren;
67. fordert die EU und alle weiteren Vertragsparteien nachdrücklich auf, das Wohlergehen sowohl lebend gehandelter als auch in Zuchteinrichtungen gehaltener Tiere zu gewährleisten und dabei die wissenschaftlich erwiesene Tatsache anzuerkennen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen schlechten Haltungs-, Transport- und Handelsbedingungen und dem Ausbruch und der Ausbreitung von Krankheiten besteht und dadurch die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird; betont, dass eine EU-weite Positivliste von Tieren, die in diesem Zusammenhang als Heimtiere zugelassen sind, von Vorteil ist;
68. fordert die Kommission auf, die in Freihandelsabkommen vorgesehenen Dialoge zu nutzen, um die strengen Gesundheits-, Pflanzenschutz- und Tierschutznormen der EU zu fördern und so das Risiko künftiger Epidemien und Pandemien einzudämmen; fordert die Kommission ferner auf, erforderlichenfalls die Verabschiedung eines Moratoriums für die Einfuhr wildlebender Tiere oder anderer Arten aus Gebieten in Betracht zu ziehen, die sich zu Hotspots für Infektionskrankheiten entwickeln, um etwaigen Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen;
69. betont, dass dem CITES als Regulierungsinstrument für den internationalen Artenhandel eine wichtige Rolle bei der Verhütung künftiger Pandemien zukommen sollte;
70. unterstreicht die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in denen die zuständigen nationalen Behörden aufgefordert werden, den Handel mit lebend gefangenen wilden Exemplaren von Säugetierarten für Zwecke des Verzehrs oder der Zucht auszusetzen und Abschnitte von Lebensmittelmärkten, in denen lebend gefangene Wildtiere von Säugetierarten verkauft werden, als Notfallmaßnahme zu schließen, sofern nicht nachweislich wirksame Vorschriften und eine angemessene Risikobewertung vorhanden sind, und unterstreicht die IPBES-Empfehlungen, lebende Arten aus dem Handel mit Wildtieren zu entfernen, die nach Prüfungen von Sachverständigen ein hohes Risiko für das Auftreten von Krankheiten darstellen; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Weltgemeinschaft dabei zu unterstützen, gegen den kommerziellen Handel mit lebenden Wildtieren, insbesondere Vögeln und Säugetieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und deren Verkauf auf Märkten vorzugehen, damit dieser Handel schrittweise abgeschafft wird, was ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Ziels ist, künftige Pandemien zoonotischen Ursprungs zu verhindern;
71. unterstreicht die wichtige Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der

Koordinierung und Unterstützung des Konzepts „Eine Gesundheit“ in der EU und der Vertretung dieses Konzepts in allen internationalen Foren; fordert die dringende Verabschiedung einer neuen EntschlieÙung, mit der die Vertragsparteien darin bestärkt werden, bei der Umsetzung des Übereinkommens und in ihren nationalen Rechtsvorschriften das Konzept „Eine Gesundheit“ in Bezug auf den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu institutionalisieren und dabei die von der hochrangigen Expertengruppe für das Konzept „Eine Gesundheit“ entwickelte operationelle Definition des Konzepts „Eine Gesundheit“ zu verwenden sowie bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigungen und Bescheinigungen für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen geeignete Risikoanalysen und Präventionsprogramme in Bezug auf die Gesundheit von Tier, Mensch und Umwelt durchzuführen;

72. stellt mit Besorgnis fest, dass noch immer erhebliche Mengen Fleisch von Haus- und Wildtieren von Fluggästen in die Mitgliedstaaten geschmuggelt werden, was Risiken für die Gesundheit von Tier und Mensch und für die biologische Vielfalt birgt; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Datenerhebung in dieser Angelegenheit zu intensivieren und eine Reaktion der EU auf illegale Fleischeinfuhren zu unterstützen und zu koordinieren;
73. begrüÙt die Absicht des CITES, mit der OIE zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Arbeitsprogramm auszuarbeiten, mit dem gemeinsam Wissenslücken geschlossen und wirksame und praktische Lösungen zur Verringerung der Risiken der Übertragung von Krankheitserregern in den Wildtier-Lieferketten ermittelt werden sollen; fordert, dass im Rahmen des CITES die aktive Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Übereinkommen, die sich mit der Prävention von Zoonosen befassen, im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ weiter verstärkt wird;
74. weist darauf hin, wie wichtig es mit Blick auf die Erhaltung der Arten und die Umsetzung des Übereinkommens ist, die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften einzubeziehen; ist sich der Tatsache bewusst, dass einige Gemeinschaften zur Sicherung ihres Lebensunterhalts von Arten abhängig sind, die unter das CITES fallen; bedauert, dass im CITES im Gegensatz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) eine gewisse Anerkennung der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften fehlt; ist der Auffassung, dass die Tagungen im Rahmen des CITES von einer stärkeren Vertretung und Teilhabe der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften profitieren würden, und bedauert den bislang mangelhaften Fortschritt in dieser Hinsicht; fordert die Vertragsparteien und das Sekretariat nachdrücklich auf, die Bemühungen zur Festlegung und Umsetzung wirksamer Mechanismen fortzusetzen, mit denen dafür gesorgt werden kann, dass die Stimmen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften gehört werden;
75. fordert die Weltgesundheitsorganisation auf, Stellung gegen die Verwertung von Wildtieren für Arzneimittel zu beziehen, insbesondere gegen die Verwendung von Arten, die gemäß der Roten Liste der IUCN als (gering) gefährdet, gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind;

Änderungen an den Anhängen des CITES

76. unterstützt ausdrücklich die von der EU und ihren Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge zur Änderung der Anhänge des CITES-Übereinkommens;

77. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, auf der COP19 Vorschläge für die Aufnahme von Arten in die Liste oder deren Verschiebung von Anhang II in Anhang I zu unterstützen, die von den Ländern des Verbreitungsgebiets eingebracht oder unterstützt werden;
78. fordert die EU-Mitgliedstaaten und alle anderen Vertragsparteien auf, die auf der COP19 vorgelegten Vorschläge zum besseren Schutz von Reptilien, Amphibien, Vögeln, Fischen und Säugetieren, die durch den internationalen Handel für den Heimtiermarkt bedroht sind, zu unterstützen, da der Markt für exotische Heimtiere und das Spektrum der betroffenen Arten sowohl innerhalb der EU als auch international zunehmen;
79. fordert die EU und alle Vertragsparteien des CITES auf, in all ihren förmlichen Stellungnahmen zu Arbeitsdokumenten und Vorschlägen für die Aufnahme in die Liste das Vorsorgeprinzip in Bezug auf den Artenschutz zu beachten und insbesondere das Verursacherprinzip, den Grundsatz der Vorbeugung, den Grundsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und den Ökosystemansatz umfassend zu berücksichtigen;
80. fordert die EU nachdrücklich auf, eine Überarbeitung der EntschlieÙung Conf. 9.21 (Rev. COP18) über die Auslegung und Anwendung der Quoten für die in Anhang I aufgeführten Arten zu fordern, um die Häufigkeit der Überprüfung der Quoten für diese Arten, die gemäß den Anhängen das höchste Schutzniveau genießen, zu erhöhen, da der derzeitige Zeitrahmen von neun Jahren (drei Zwischenzeiträume) zu lang ist;
81. befürwortet die Empfehlungen zur Stärkung des Schutzes und der Erhaltung von Arten, einschließlich Haien und Rochen, Meeresschildkröten, Seepferdchen, Großkatzen, Elefanten, Tschiru (Tibetantilopen) und Saigaantilopen;
82. fordert die EU nachdrücklich auf, die Einrichtung eines transparenten und integrativen Verfahrens für eine weitere umfassende, zeitlich begrenzte Überprüfung der EntschlieÙung Conf. 10.21 über den Transport lebender Exemplare und der damit verbundenen CITES-Leitlinien für den Nicht-Lufttransport zu unterstützen; fordert die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für den Transport von Tieren und Pflanzen, die die Aufgabe hat, die regelmäßige Überprüfung der Leitlinien zu leiten und Änderungen der EntschlieÙung Conf. 10.21 (Rev. COP16) auszuarbeiten, detaillierte Anforderungen an den Transport zu entwickeln, die die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung klären, und die Umsetzung durch die Vertragsparteien zu überprüfen;
83. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Annahme eines vom Ständigen Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zu unterstützen, die im Rahmen des CITES eingesetzte Taskforce zur Durchsetzung der Bestimmungen in Bezug auf Nashörner („Rhinoceros Enforcement Task Force“) wieder einzusetzen, wobei zu betonen ist, dass Wilderei und der illegale Handel mit den Hörnern der nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für das Überleben der afrikanischen und asiatischen Nashornarten darstellen;

Artspezifische Fragen

Haie und Rochen

84. unterstreicht, dass Haie und Rochen eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, die Gesundheit des Lebens in den Meeren zu erhalten, und dass neue Forschungsergebnisse, die seit der COP18 des CITES veröffentlicht wurden, zeigen, dass 37 % der Hai- und Rochenarten bereits vom Aussterben bedroht sind, was nach den Amphibien die zweithöchste Quote unter allen Wirbeltierklassen darstellt¹; weist mit Nachdruck darauf hin, dass einer der Haupttreiber des Rückgangs dieser Arten der internationale Handel mit aus diesen Tieren hergestellten Produkten ist, und dass in der EU ein bedeutender Teil des entsprechenden Exports von und Handels mit Haifischteilen und aus Haifisch hergestellten Produkten abgewickelt wird;
85. bedauert, dass bisher nur 25 % der vom Handel mit Haifischflossen betroffenen Arten im Anhang II des CITES aufgeführt sind; fordert die EU nachdrücklich auf, das Sekretariat, den Ständigen Ausschuss und die Vertragsparteien des CITES zu ersuchen, der in dem Dokument SC74 Dok. 67.2 festgestellten besorgniserregenden und kritischen Diskrepanzen zwischen den Fangquoten und dem Handelsvolumen von unter das CITES fallenden Haiarten weiter nachzugehen, und mögliche Ursachen für Meldelücken oder illegalen Handel mit unter das CITES fallenden Haiarten zu ermitteln;
86. begrüßt daher den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates, der u. a. einen Vorschlag zu Anhang II enthält, nach dem die gesamte Familie der Hammerhaie unter die CITES-Regelung fallen würde;
87. fordert die EU, die bei der weltweiten Haifischerei und dem Handel mit Haien eine Schlüsselrolle spielt, nachdrücklich auf, den von Panama, dem Gastgeberland der COP19, eingebrachten Vorschlag zu unterstützen, Requiemhaie (Familie der *Carcharhinidae*) in Anhang II aufzunehmen, wobei die übrigen Arten aus der Familie *Carcharhinidae* aufgrund ihres ähnlichen Aussehens ebenfalls aufgenommen werden sollten;

Großkatzen

88. stellt fest, dass einige Großkatzenarten zu den am stärksten gefährdeten Arten im Rahmen des CITES gehören, deren Populationen weiterhin rückläufig sind, wobei sie in einigen Ländern jüngst sogar ausgestorben sind, und dass die Erhaltung von und der Handel mit Großkatzenarten im Rahmen des CITES im Vergleich zu anderen CITES-Angelegenheiten von einem Mangel an Aufmerksamkeit und finanzieller Unterstützung betroffen sind;
89. fordert die EU nachdrücklich auf, einen Fonds für die Erhaltung von Großkatzenarten einzurichten, der unter anderem die Umsetzung von CITES-Entscheidungen und -Beschlüssen zu Großkatzenarten sowie die Umsetzung von zeitgebundenen, länderspezifischen Empfehlungen und von Ergebnissen der CITES-Arbeitsgruppe für Großkatzen unterstützen würde;
90. fordert die EU ferner nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das CITES-Sekretariat

¹ Sachverständigengruppe „Haie“ der Species Survival Commission der IUCN, „New Global Study Finds Unprecedented Shark and Ray Extinction Risk“ (Neue globale Studie stellt beispielloses Aussterberisiko für Haie und Rochen fest), 6. September 2021.

bei der Durchführung der CITES-Missionen in Ländern mit bedenklichen Anlagen für in Gefangenschaft gehaltene asiatische Großkatzen einen risikobasierten Ansatz verfolgt;

91. stellt mit großer Besorgnis fest, dass alle fünf Arten der Gattung *Panthera* (Tiger, Löwe, Jaguar, Leopard und Schneeleopard) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, der von „gering gefährdet“ bis „stark gefährdet“ reicht, wobei ihre Populationen zurückgehen;
92. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den kommerziellen Handel mit den fünf Arten der Gattung *Panthera* (Tiger, Löwe, Jaguar, Leopard und Schneeleopard) ausnahmslos zu verbieten; fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, die Zucht dieser Arten in Gefangenschaft durch private Einrichtungen, bei denen es sich nicht um lizenzierte Zoos handelt, zu verbieten, da dies den illegalen Handel mit diesen Arten erleichtern kann;
93. weist darauf hin, dass der legale Handel mit in Gefangenschaft gezüchteten Arten wie Tigern und anderen Großkatzen ausgesprochen schädlich ist, da er die Nachfrage stimuliert, die Durchsetzung erschwert und zahlreiche Gelegenheiten zur Geldwäsche bietet;
94. fordert die Schließung von Tierzuchtfarmen und die Einstellung des gesamten Handels mit in Gefangenschaft gezüchteten Tigern und deren Körperteilen;
95. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle Vertragsparteien des CITES auf, dafür zu sorgen, dass der afrikanische Löwe in Anhang I aufgenommen wird, um ihm einen optimalen Schutzstatus zu verleihen, und fordert ein hartes Durchgreifen gegen den illegalen Handel mit dem afrikanischen Löwen, der hauptsächlich mit asiatischen Ländern betrieben wird;

Elefanten

96. fordert die Kommission auf, die Aufnahme aller Populationen des Afrikanischen Elefanten in Anhang I des CITES uneingeschränkt zu unterstützen und aktiv dafür einzutreten und gegen jedwede Verschiebung von Elefantenpopulationen von Anhang I nach Anhang II einzutreten;
97. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung eines einfachen und einheitlichen Rechtsrahmens für den Handel mit in freier Wildbahn gefangenen lebenden afrikanischen Elefanten zu unterstützen und die Ausfuhr auf Erhaltungsprogramme vor Ort oder sichere Gebiete in freier Wildbahn innerhalb des natürlichen und historischen Verbreitungsgebiets der Art in Afrika zu beschränken;
98. weist nachdrücklich auf den Standpunkt der in der African Elephant Coalition zusammengeschlossenen afrikanischen Staaten, auf die sich das Verbreitungsgebiet des Afrikanischen Elefanten erstreckt, und der Sachverständigengruppe „Afrikanischer Elefant“ der Species Survival Commission der IUCN hin, die die Entnahme afrikanischer Elefanten aus der freien Wildbahn zu deren Verwendung in Gefangenschaft nicht billigen;
99. fordert die EU nachdrücklich auf, auf die unzureichende laufende Umsetzung aller Bestimmungen der CITES-Beschlüsse 18.226 und 18.227 aufmerksam zu machen, und

alle Vertragsparteien nachdrücklich aufzufordern, diesen Bestimmungen in vollem Umfang nachzukommen, wobei zur Kenntnis genommen wird, dass sich mehrere Staaten, auf die sich das Verbreitungsgebiet des Asiatischen Elefanten erstreckt, verpflichtet haben, zuverlässigerer Systeme zur Registrierung, Kennzeichnung und Nachverfolgung von in Freiheit lebenden Asiatischen Elefanten einzuführen;

100. fordert die dringende Schließung aller verbleibenden legalen inländischen Elfenbeinmärkte, etwa in Japan, und fordert die EU und alle Vertragsparteien auf, sich jeglichen Bestrebungen zur Aufhebung der Beschränkungen des Elfenbeinhandels entgegenzustellen;
101. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mehr Transparenz und eine bessere Verwaltung von Elfenbeinbeständen und -lagern zu verlangen und sich für deren Vernichtung einzusetzen;
102. fordert die EU auf, ihren auf der 74. Sitzung des Ständigen Ausschusses des CITES dargelegten Vorschlag nachzuverfolgen und dafür zu sorgen, dass die Berichte Informationssystem über den Handel mit Elefanten (ETIS), einschließlich des der COP19 vorzulegenden Berichts, eine Analyse des beschlagnahmten Elfenbeins in Verbindung mit jeder Vertragspartei, die über legale inländische Märkte für den kommerziellen Elfenbeinhandel verfügt, enthalten, sowie das CITES-Sekretariat aufzufordern, die Informationen, die im Rahmen der Überwachung des widerrechtlichen Tötens von Elefanten (MIKE), des ETIS und des Nationalen Aktionsplans für Elfenbein (NIAP) gesammelt werden, zu nutzen, um zu analysieren, wo sich die größten nicht gemeldeten Bestände befinden dürften;
103. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Empfehlung einer Überprüfung des Verfahrens im Rahmen des NIAP zu unterstützen, um sicherzustellen, dass er weiterhin zweckmäßig ist, und fordert weitere Anstrengungen der betroffenen Parteien im Rahmen dieses Verfahrens in Bezug auf Elfenbeinbestände;
104. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass das ETIS weiter der robuste Mechanismus und die solide Informationsquelle über Entwicklungen im illegalen Elfenbeinhandel bleibt, als das es sich im Verlauf der letzten über 20 Jahre bewährt hat;

Andere Arten

105. fordert die EU und alle Vertragsparteien auf,
 - Vorschläge zur Aufnahme des Flusspferds (*Hippopotamus amphibius*) in den Anhang I zu unterstützen, da angesichts des anhaltenden Rückgangs der Population und des Handels mit dieser Tierart weiterhin Grund zur Besorgnis besteht,
 - Vorschläge zur Aufnahme weiterer Schildkrötenarten in die Anhänge zum CITES-Übereinkommen zu unterstützen, einschließlich der Gattungen *Kinosternon*, *Claudius* und *Staurotypus*,
 - den von Costa Rica vorgebrachten und von anderen Verbreitungsstaaten unterstützten Vorschlag zu unterstützen, Glasfrösche (Familie der *Centrolenidae*) in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Handel mit diesen Arten rechtmäßig und nachhaltig ist,

- Botswana angesichts der ernststen Besorgnis über die seit der COP18 verzeichnete Zunahme der Nashornwilderei in dem Land nachdrücklich aufzufordern, über alle Maßnahmen zu berichten, die es zur Bekämpfung der Nashornwilderei und des illegalen Handels im Rahmen der Entschließung Conf. 9.14 (Rev.CoP17) über die Erhaltung von und den Handel mit afrikanischen und asiatischen Nashörnern durchführt,
 - Beschlüsse und/oder Änderungen zur Entschließung Conf. 17.10 über die Erhaltung von und den Handel mit Schuppentieren voranzutreiben, um die Parteien mit heimischen Märkten aufzufordern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Märkte zu schließen und die entsprechenden Bestände zu vernichten;
 - Beschlüsse voranzutreiben, mit denen Mexiko für sein Versagen bei der Verhinderung der illegalen Fischerei und des Handels mit Totoaba (*Totoaba macdonaldi*), einer in Anhang I aufgeführten Art, was den Kalifornischen Schweinswal (*Phocoena sinus*) an den Rand des Aussterbens bringt, zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich der Erwägung einer Aussetzung des kommerziellen Handels mit Arten, die unter das CITES fallen, im Einklang mit der Entschließung Conf. 14.3;
106. fordert Hongkong und China auf, ihre Grenzkontrollen zu verschärfen, um die Einfuhren von Totoaba, die hauptsächlich für China bestimmt sind, zu stoppen;
107. fordert alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, den Handel mit Totoaba vollständig zu verbieten;
-
- ◦
108. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen und seinem Sekretariat zu übermitteln.